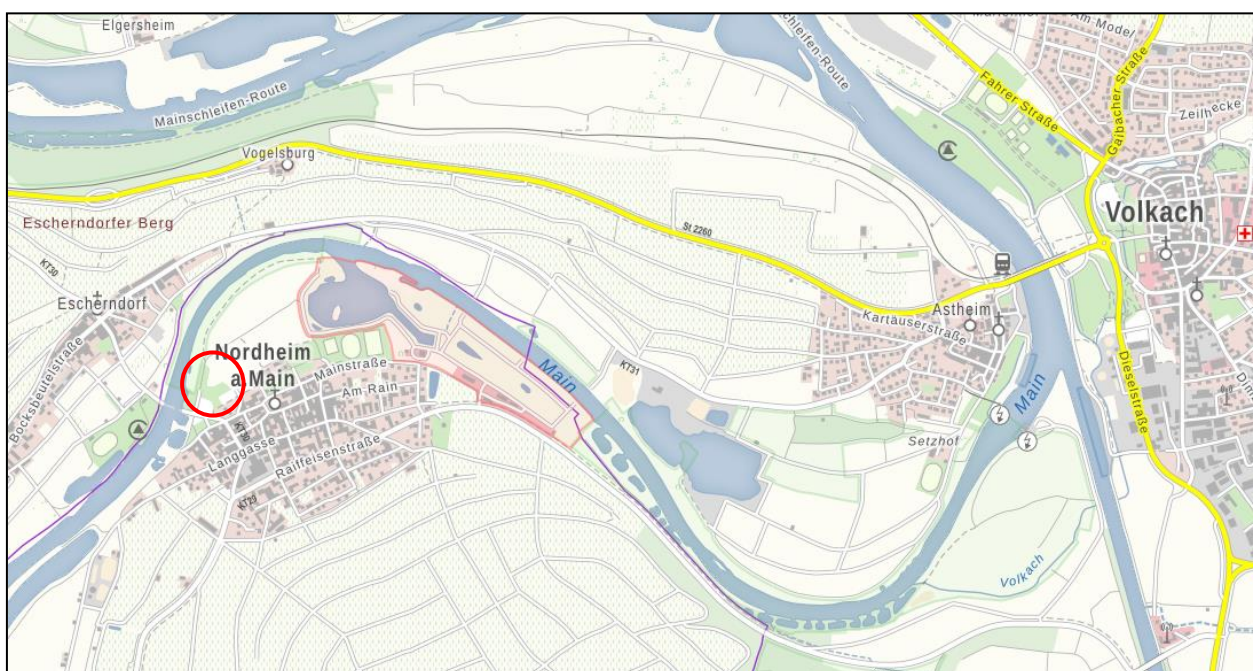

Gemeinde Nordheim am Main Verwaltungsgemeinschaft Volkach Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main

Landschaftspflegerischer Begleitplan



Lageplan mit Standort (roter Kreis) – Quelle: BayernAtlas; Bay. Vermessungsverwaltung

Auftraggeber: Gemeinde Nordheim am Main
Bearbeiter: Max Wehner, Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt
Stand: Februar 2022



**Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main
Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Gliederung	Seite
1. VORBEMERKUNGEN	2
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN	3
2.1 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope	3
3. GEPLANTES VORHABEN	5
4. BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG VON NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD	5
4.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
4.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter	5
4.3 Artenschutzrechtliche Abschätzung	7
5. KONFLIKTANALYSE UND VERMEIDUNG/VERMINDERUNG	7
5.1 Konfliktminimierung, Eingriffsvermeidung	8
5.2 Verbleibende Projektwirkungen	8
6. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS SOWIE KOMPENSATIONSUMFANGS	9
6.1 Allgemeine Vorgaben	9
6.2 Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Arten und Lebensräume nach Anlage 3.1 BayKompV	9
6.3 Verbal argumentative Bewertung Kompensationsbedarf für sonstige Schutzgüter	10
6.4 Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsumfangs des Schutzgutes Arten und Lebensräume nach Anlage 3.2 BayKompV	11
7. SONSTIGE BELANGE	14
8. KOSTENSCHÄTZUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN	14
ANLAGE	15

1. VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Nordheim am Main im Landkreis Kitzingen beabsichtigt für die bisher nur vorübergehend genehmigte Erweiterung der Wohnmobilstellplätze des Caravanstellplatzes Nordheim als dauerhafte Genehmigung (mit Nutzung außerhalb der jahreszeitlichen Hochwasserereignisse).

Die Erweiterung erfolgt auf dem Flurstück 317/1 und einem kleinen Teil des Flurstücks 316 (Gemarkung Nordheim am Main), auf der nördlich zum bestehenden Wohnmobilstellplatz angrenzenden Wiese mit einzelnen randlichen Gehölzen.

Für die geplante Erweiterung der Wohnmobilstellplätze, ist keine Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Rodung von Bestandsgehölzen vorgesehen.

Die technische Planung erfolgt durch Ingenieurbüros röschert architektur + ingenieurbau.



Erweiterung der Wohnmobilstellplätze (roter Kreis)

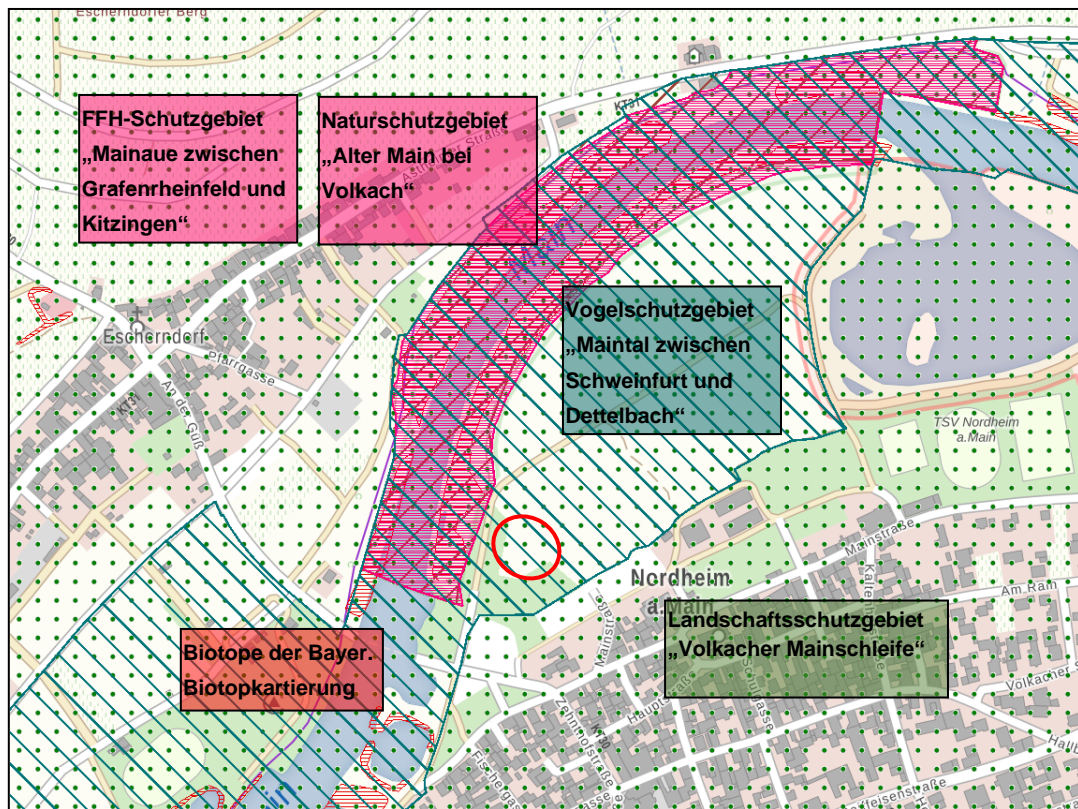
(unmaßstäblich, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung - BayernAtlas)

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind die Belange des Naturschutzes ebenso wie die Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation zu formulieren. Als Planungsgrundlage dient die technische Planung des Ingenieurbüros röschert architektur + ingenieurbau in der aktuellsten Fassung. Auf dieser Grundlage wurde im Januar 2022 eine flächenscharfe Nutzungs- und Biotoptypenkartierung gemäß der Bay. Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt (siehe Bestandspläne mit Eingriffsbewertung nach BayKompV und Maßnahmenbeschreibung im Anhang).

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope

Im Planungsraum sind verschiedene Schutzgebiete ausgewiesen. Der nachfolgende Planausschnitt gibt eine entsprechende Übersicht:



Lageplan incl. Schutzgebiete und Planungsbereich (roter Kreis)

(unmaßstäblich, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung - BayernAtlas)

Schutzgebiete (Natura 2000, § 23-29 BNatSchG)

Die Erweiterung des Campingstellplatzes liegt innerhalb:

- des **Landschaftsschutzgebietes** „Volkacher Mainschleife“ (LSG-00170.01) und,
- des **Natura 2000 Gebiets** (SPA Vogelschutzgebiet) „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (ID: 6027-471). Das Vogelschutzgebiet stellt ein bedeutendes Brut- sowie Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ziehende Arten dar. Um mögliche, durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels oder des Schutzzwecks des SPA-Gebietes zu ermitteln bzw. auszuschließen, wird eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Diese dient als Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Angrenzend im Westen liegt das FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenheinfeld“.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind, da kein FFH-Lebensraumtyp von dem Vorhaben betroffen ist und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main Landschaftspflegerischer Begleitplan

Vogelarten des Anhangs I der VS-RL ebenfalls nicht betroffen sind. betroffen sind. Somit ist keine weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist (siehe Anhang).

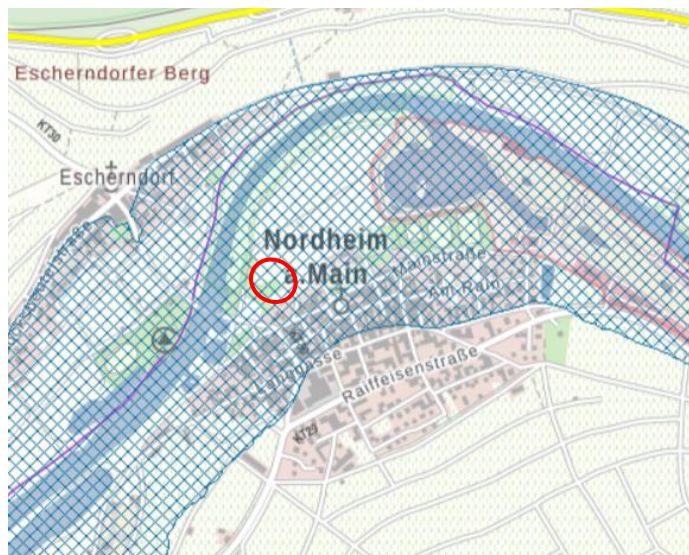
Die Erlaubnis zur Errichtung der Anlage innerhalb des LSG erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde Kitzingen.

Die Befreiung von der LSG-Verordnung für die Erweiterung der Stellplatzfläche wird von der Gemeinde Nordheim am Main bei der unteren Naturschutzbehörde Kitzingen beantragt.

Westlich liegt das **Naturschutzgebiet** „Alter Main bei Volkach“ (ID: NSG-00350.01). Die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes liegt außerhalb des Naturschutzgebiets und ist von diesem durch die Zufahrt getrennt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen mit der Anlegestelle der Fähre, der Badebucht, dem Carvanstellplatz im Süden sowie Spieleinrichtungen und Parkplätze besteht eine Vorbelastung, welche durch die Erweiterung nur geringfügig verstärkt wird. Eine Auswirkung des NSG durch Störungen sind daher gering (siehe auch Verträglichkeitsabschätzung)

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Da es durch das Vorhaben zu keinen Auffüllungen oder sonstigen verbotenen Tatbeständen für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, nach §78a des Wasserhaushaltsgesetz kommt, hat das das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und ist daher zulässig, im Zusammenhang mit der jährlichen Nutzung ab dem 01.04., da jahreszeitbedingte Hochwasserereignisse vermieden werden.



**Lageplan incl. Wasserschutzgebiet und Planungsbereich
(roter Kreis)**

(unmaßstäblich, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung - BayernAtlas)

Biotope der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung

Westlich des Vorhabens liegt als amtlich kartiertes und anteilig nach §30 BNatSchG streng geschütztes Biotop (Nr. 6127-0035-014, „Mainschleife von Volkach bis Schwarzach a.M.“) die Gewässerbegleitgehölze des Mains. Eingriffe in diese Biotopfläche werden nicht vorgenommen, auch beim Bau der Erweiterung bestehen ausreichend Abstandsflächen (das Biotop liegt ca. 50 m entfernt von dem Planungsbereich).

3. GEPLANTES VORHABEN

Die Gemeinde Nordheim im Landkreis Kitzingen beabsichtigt die dauerhafte Nutzung der bisher vorübergehend genehmigten Erweiterung der Wohnmobilstellplätze am Main.

Die Erweiterung von ca. 0,3 ha erfolgt auf dem Flurstück 317/6 und 316 (Gemarkung Nordheim am Main) auf der zum Caravanstellplatz nördlich angrenzenden Wiese. Südlich und südöstlich liegen die bestehenden Wohnmobilstellplätze. Die Planungsfläche besteht aus artenarmem extensiv genutztem Grünland mit geringen Anteilen von Kräutern. Randlich stehen junge Bäume (Spitzahorn, Feldahorn, Weiden), welche als Markierungen für die Stellplätze dienen. Für die Zufahrt zu den Stellplätzen dient eine Befestigung mit Schotterrasen. Eine Versiegelung der Fläche wird dadurch vermieden. Richtung Norden Südosten wird die geplante Erweiterungsfläche durch eine Absperrung aus Holzpfosten abgegrenzt. Die Zufahrt zu den Flächen im Norden wird durch eine Absperrung mit Quadersteinen eingeschränkt.

Für die Zufahrt zur Erweiterung dient der bestehende Schotterweg.

Details siehe Ausführungsplanung zum Bauantrag des Ingenieurbüros röschert architektur + ingenieurbau

4. BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG VON NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

4.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der in den Bestandsplänen dargestellte Untersuchungsraum umfasst den geplanten Bereich der Erweiterung der Wohnmobilstellplätze. Da die Umgebung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (Vermeidungsmaßnahmen durch die Absperrungen), kann auf einen größeren Untersuchungsraum verzichtet werden. Der Untersuchungsraum beinhaltet extensiv genutztes artenarmes Grünland mit einzelnen Gehölzen junger Ausprägung.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter

Mensch

Die Erweiterungsfläche liegt abseits von Wohnbebauung im direkten Anschluss an die bestehenden Wohnmobilstellplätze.

Das Vorhaben befindet sich durch seine Lage am Main, dem bestehenden Caravanstellplatz und des südwestlich liegenden Weininselstrand Nordheim in einem Gebiet mit großer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Die Erweiterung der Wohnmobilstellplätze trägt zu einer besseren Nutzung des Gebiets bei.

Durch das Vorhaben ist keine beeinträchtigende Mehrbelastung auf Wohnnutzung oder Freizeiterholung zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme der Erholung und Freizeitnutzung der Bevölkerung.

Boden

Nach der Übersichtsbodenkarte des Bay. Landesamtes für Umwelt liegt im Bereich des geplanten Vorhabens, beeinflusst durch den angrenzenden Main, ausschließlich der Bodentyp „Vega“ (Auensediment) aus Schluff bis Lehm vor.

Für die Herstellung des Schotterrasens kommt es zu geringen Eingriffen in den Oberboden. Außerdem kommt es zur stellenweisen Verdichtung des Bodens durch die abgestellten Fahrzeuge.

Durch die geplante Erweiterung des Wohnmobilstellplätze kommt es zu geringfügigen, oberflächlichen Eingriffen und Beeinträchtigungen des Bodens. Da eine Versiegelung der Fläche vermieden wird, gehen die Funktionen des Bodens nicht vollständig verloren.

Wasser

Westlich des geplanten Vorhabens verläuft der Main (Gewässer 1. Ordnung) mit einem gewässerbegleitenden Gehölz-Bestand. Das Umfeld des Mains ist als wassersensibler Bereich sowie als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Da es durch das Vorhaben zu keinen Auffüllungen oder sonstigen verbotenen Tatbeständen für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach §78a des Wasserhaushaltsgesetz kommt, ist das Vorhaben zulässig. Die Nutzung der Planungsfläche als Wohnmobilstellplatz erfolgt jährlich jeweils ab dem 01.04., sodass Gefahren durch jahreszeitbedingte Hochwasserereignisse vermieden werden.

Im direkten Bereich des geplanten Vorhabens liegen keine Oberflächengewässer.

Klima/Luft

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Versiegelung und damit keiner Reduzierung von Fläche zur Kaltluftentstehung (Offenland). Wegen der reinen Nutzung als Stellplatz werden sind erhöhte Abgasbelastungen nicht erwarten, die zusätzliche Verkehrsbelastung ist gering.

Aufgrund der Beibehaltung der unversiegelten, offenen Fläche sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Arten und Lebensräume

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch ein extensiv genutztes, aber artenarmes Grünland. Nördlich des Vorhabens schließen sich artenreichere Wiesen an, die jedoch verbracht und mit Stickstoffzeigern durchsetzt sind. Die Bodenzahlen sind auf den Wiesenflächen jedoch gering, so dass bei regelmäßiger Mahd mit Abfuhr eine Aushagerung der Fläche und die Entwicklung zu artenreichen Wiesen zu erwarten ist.

Im Nordosten steht eine Gehölzgruppe mit älteren Weiden. Zum Main hin im Westen stehen stattliche Pyramidenpappeln, denen die Auengebüsche entlang des Maines folgen. Innerhalb der Planungsfläche befinden sich einzelne junge Gehölze entlang der westlichen und südöstlichen Grenze. Alle Gehölze in und um das Planungsgebiet werden erhalten. Das bestehende Grünland ist artenarm und wird extensiv bewirtschaftet. Durch die künftige Nutzung als Wohnmobilstellplatz wird eine häufigere Mahd notwendig sein, wodurch das Grünland als intensiv genutzt einzustufen sein wird. Nährstoffeinträge werden sich ebenfalls durch die Nutzung ergeben, ferner werde die Flächen zur Vegetationszeit überstellt. Für die Anlage des Schotterrasens wird temporär in den Vegetationsbestand eingegriffen, danach wird die Fläche jedoch wiederbegrünt.

Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche. Insgesamt wird jedoch das Grünland in seiner Funktion als Lebensraum weiter beeinträchtigt, wenngleich es im Wesentlichen erhalten bleibt.

Die dennoch bestehenden Beeinträchtigungen werden nachfolgend durch landschaftspflegerische sowie Lenkungsmaßnahmen (Absperrungen zu den wertvolleren Wiesen im Norden) reduziert, wodurch schlussendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Arten und Lebensräume zu erwarten sind.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist insgesamt durch die Tallage des Mains und dessen gewässerbegleitende Gehölzstrukturen, sowie anschließendem Grünland und kleinteiliger landwirtschaftlichen Nutzung im Norden geprägt, im Süden durch die bestehenden Infrastrukturen für Freizeit und Erholung (Wohnmobilstellplätze, Spielplatz, Badeplatz, Parkplatz, Anlegestelle Mainfähre).

Der Vorhabenbereich selbst ist durch umgebende Gehölzstrukturen nicht weiträumig einsehbar und besitzt keine landschaftsprägenden Strukturen.

Durch die kleinflächige und nicht weiträumig einsehbare Nutzung eines Bereiches ohne markanten landschaftsprägenden Charakter und zusätzlicher Eingrünung im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

4.3 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in Form einer Relevanzabschätzung untersucht und bewertet.

Faunistisch relevante Nachweise liegen für den Wirkraum des Vorhabens nicht vor. In dem Geltungsbereich besteht aktuell ein artenarmes Extensivgrünland. Im Planungsbereich sind keine ökologisch wertvolleren Strukturen (z.B. markante Bäume/Obstgehölze, Feuchtfelder, Gewässer etc.) vorhanden, lediglich junge Gehölze, die im Rahmen der Planung erhalten werden.

Aufgrund der im Umfeld liegenden Gehölzstrukturen und der nördlich anschließenden extensiven Grünlandbrache ist im Umfeld mit dem Vorkommen von streng geschützten Vogelarten zu rechnen. Durch den angrenzenden bestehenden Wohnmobilstellplatz herrscht jedoch eine starke Vorbelastung der Fläche durch anthropogene Störungen, wodurch von keinen streng geschützten Vogelarten innerhalb der Erweiterungsfläche auszugehen ist. Zusätzlich wirken die umliegenden Gehölze als Störkulisse für störungsempfindliche Wiesenbrüter.

Aufgrund fehlender Habitat-Strukturen im Geltungsbereich und der bestehenden Vorbelastung kann das Vorkommen sonstiger saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Ergänzend zu den bereits in der Planung berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen (Standort auf artenarmen Grünland, Erhalt der Gehölze, keine Versiegelung) werden nachfolgende weiteren Maßnahme zur Besucherlenkung ergriffen:

- Errichtung einer Absperrung zum Schutz des nördlich anschließenden Grünlandes. Um Störungen zu vermeiden, wird eine Absperrung aus Holzpfosten entlang der nördlichen Grenze der Erweiterungsfläche errichtet, das auch dem Schutz des nordöstliche Gehölzbestandes aus Weiden dient.

- Absperrung des Flurweges in die extensiv genutzten Flächen im Norden durch Steinquader

Durch das Vorhaben wird eine Fläche für das Abstellen von Wohnmobilen geordnet, die bisher durch wildes Abstellen der Fahrzeuge in Anspruch genommen wurde. Mit der Absperrung nach Norden bildet die Erweiterung die klar erkennbare Abgrenzung für das Abstellen der Wohnmobile und gleichzeitig auch den Abschluss, wodurch Störungen in den nördlichen Bereichen künftig reduziert und vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Auf Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden.

5. KONFLIKTANALYSE UND VERMEIDUNG/VERMINDERUNG

5.1 Konfliktminimierung, Eingriffsvermeidung

Folgende Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen sind im Rahmen der Baumaßnahme vorgesehen (siehe Bestandsplan mit Eingriffsbewertung nach BayKompV und Maßnahmen zur Konfliktminimierung):

Bauliche Vorgaben

B1 Schutz der Bestandsbäume während der Anlage des Schotterrasens. Um die Gehölze vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird ein Wurzelschutz und Stammschutz vorgenommen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

L1 Pflanzung von mind. 3 hochstämmigen Laub-/Obstbäumen autochthoner Herkunft, spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, zur Durchgrünung der Fläche für Wohnmobilstellplätze

L2 Erhalt der Gehölzstrukturen. Falls bzgl. Arbeitsraum erforderlich ist ein Rückschnitt/Stockhier der Hecken von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Vermeidungsmaßnahmen

Siehe vorheriges Kapitel mit Maßnahmen 1 V bis 3 V

CEF-Maßnahmen

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Gem. artenschutzrechtlicher Abschätzung nicht erforderlich.

5.2 Verbleibende Projektwirkungen

Durch die dargelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine teilweise Minderung der Eingriffsfolgen möglich. Projektwirkungen verbleiben jedoch im Hinblick

auf die Eingriffe in den Vegetationsbestand artenarmes Grünland (Überstellen mit Fahrzeugen zur Vegetationszeit, Tritt, Befahren / Verdichtung, Schotterrasen, häufige Mahd).

Bei der Durchführung von Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerichtet wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

6. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS SOWIE KOMPENSATIONSUMFANGS

6.1 Allgemeine Vorgaben

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Eingriff) ist nachfolgend dargestellt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der seit 01.09.2014 anzuwendenden Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Zur Beurteilung der Eingriffsfolgen führt § 5, Abs. 3 BayKompV folgendes aus

„Die Intensität vorhabenbezogener Wirkungen wird für das Schutzgut Arten und Lebensräume wie folgt bewertet:

Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen ist nach Anlage 3.1 Spalte 3 einzustufen.

Die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen ist verbal argumentativ zu bewerten.“

6.2 Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzgutes Arten und Lebensräume nach Anlage 3.1 BayKompV

Die Eingriffe gliedern sich in die Umwandlung von Extensivgrünland zu Intensivgrünland, sowie temporäre Eingriffe, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei der nachfolgenden tabellarischen Bilanzierung werden dabei jeweils die Summen der Biotoptypen aufgeführt und mit dem jeweiligen Beeinträchtigungsfaktor verrechnet. Eventuelle Aufwertungen um 1 Wertpunkt werden berücksichtigt, falls der jeweilige Biotoptyp als gesetzlich geschütztes Biotop (§30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG), als Typ nach der Biotopkartierung Bayern (BK) oder als FFH-Lebensraumtyp (LRT) einzustufen ist.

Da durch die künftige, nutzungsbedingte Umwandlung von dem bestehenden artenarmen Extensivgrünland in ein artenarmes Intensivgrünland die Funktion der Fläche erhalten bleibt, stellt dies einen geringen Eingriff dar und wird mit dem Faktor 0,4 verrechnet. Im Bereich des Schotterrasens kommt es zu einem stärkeren Eingriff in die

Vegetation, da es durch die Einbringung des Schotters zu dauerhaft veränderten Standortbedingungen kommt, weshalb diese Bereiche mit einem Eingriffsfaktor von 0,7 verrechnet werden.

Temporäre Beanspruchung von Flächen wird gem. §5 Abs.2 Satz 2 BayKompV als nicht erheblicher Eingriff bewertet, sofern sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben. Durch Berücksichtigung der baulichen Vorgabe B2 (siehe Kap. 5.1) ist damit zu rechnen, dass die Funktionen der Schutzgüter im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen für Erdmassen (aktuell Grünland) nach der Inanspruchnahme innerhalb der Frist wiederhergestellt werden. Temporäre Eingriffe werden darum nachfolgend als unerheblich (Faktor 0) bewertet.

Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Durch die aktuelle Nutzung im Bereich des Vorhabens ist nur artenarmes Extensivgrünland von dem Eingriff betroffen. (Details siehe Bestandsplan mit Eingriffsbewertung nach BayKompV und Maßnahmenplanung)

Fläche [m ²]	Biotoptyp mit Grundwert (GW) (BK, §, LRT) = möglich - Aufwertung BK, §, LRT = Aufwertung bereits enthalten	Aufwertung (BK, §, LRT)	Beeinträchtigungsfaktor	Kompensationsbedarf [Wertpunkten]
2.383	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6		0,4	5.719
996	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6		0,7	4.183
3.379	Summe Fläche			9.902

tabellarische Bilanzierung der flächenbezogenen Eingriffe

Wie die vorstehenden Aufstellungen zeigen, ergibt sich für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume ein **Kompensationsbedarf** von insgesamt **9.902 Wertpunkten** für die geplanten Erweiterung der Wohnmobilstellplätze mit der Umwandlung von Extensivgrünland zu Intensivgrünland sowie die temporären Eingriffe durch die Anlage des Schotterrasens und Baustelleneinrichtungsflächen.

Um den Kompensationsbedarf auszugleichen sind daher Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6.4).

6.3 Verbal argumentative Bewertung Kompensationsbedarf für sonstige Schutzgüter

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume ist der Kompensationsbedarf gemäß BayKompV verbal argumentativ zu ermitteln. Dies erfolgte bereits in der Bewertung des Untersuchungsraumes im Kap. 4.2.

Ausgehend von mehreren Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Standort auf artenarmen Grünland, Erhalt der Gehölze, keine Versiegelung, Maßnahmen zur Besucherlenkung) und sind die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des

Schutzgutes Arten und Lebensräume größtenteils minimiert, sodass eine zusätzlicher Kompensationsbedarf nach verbal argumentativer Ermittlung nicht notwendig ist.

6.4 Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsumfangs des Schutzgutes Arten und Lebensräume nach Anlage 3.2 BayKompV

Grundlagen der Kompensationsmaßnahmen

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Arten/Lebensräume erfolgen im direkten Anschluss an das Vorhaben und dienen der weiteren Aufwertung der angrenzenden Grünlandbrache. Für die Maßnahmen werden dabei Teilbereiche der Fl.Nrn. 317/1 und 316 Gemarkung Nordheim am Main, verwendet. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde, daher ist eine dingliche Sicherung durch Grundbucheintragung aufgrund der gemeindlichen Verpflichtung nach Art. 1 BayNatSchG nicht erforderlich, solange die Eigentumsverhältnisse beibehalten werden. Die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken muss bei Veräußerung des gemeindlichen Grundstücks durch dingliche Sicherung gewährleistet sein, bei sonstiger Überlassung, z. B. bei Verpachtung, durch entsprechende vertragliche Regelung.

Nachfolgend wird für die Kompensationsfläche der Ausgangszustand, das Entwicklungsziel sowie die notwendigen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen erläutert. Details über die Flächenabgrenzungen etc. sind dem Kompensationsplan im Anhang zu entnehmen.

Als Kompensationsmaßnahmen ist im Bereich der, an das Vorhaben angrenzenden Grünlandbrache, ein artenreiches Extensivgrünland herzustellen.

Kompensationsmaßnahmen

Fl.Nr. 317/1 und 316, Gmkg. Nordheim am Main (Gmd. Nordheim am Main)

Bestand: **G215** „Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen“

Entwicklungsziele: **G214** „Artenreiches Extensivgrünland“ (ca. 1.700 m²)

Pflege: **G214**
 Innerhalb eines 5 Meter Radius entlang der Südlichen Grenze der Ausgleichsfläche:
 - einschürige Mahd im Herbst (Ende September) mit Mähgutabfuhr (als zusätzlicher „Raumwiderstand“ zu der Absperrung mit den Holzpflocken
 Restliche Ausgleichsfläche:
 - ein- bis zweischürige Mahd im Sommer ab dem 15.06. und im Herbst (Ende September) mit Mähgutabfuhr

Bilanz des Kompensationsumfangs

In der nachfolgenden Tabelle wird der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume gem. Anlage 3.2 BayKompV sowie nach den Vorgaben des „Vollzugshinweises zur Bayerischen Kompensationsverordnung“ bewertet.

Bei der Bilanzierung werden dabei jeweils die Summen der Biotoptypen aufgeführt und mit den angedachten Entwicklungsziel bzw. Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklung verrechnet. Dabei werden ausgehend von den Standortverhältnissen, den notwendigen Entwicklungszeiten (Wiederherstellungszeiten der Biotoptypen) und den festgelegten Maßnahmen eventuelle Aufwertungen um 1 Wertpunkt berücksichtigt, falls der jeweilige Biotoptyp den Status eines gesetzlich geschützten Biotops (§30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG), eines Typs nach der Biotopkartierung Bayern (BK) oder als FFH-Lebensraumtyp (LRT) erreichen kann.

Aufgrund der geringen Bodenzahlen (20/22) ist bei den sandigen Böden ein Aushagerung und Anreicherung durch typische Wiesenarten extensiver Wiesen zu erwarten.

Flächenbezogene Ermittlung des Kompensationsumfangs (Kompensationsmaßnahmen)

Fläche [m ²]	Ausgangszustand	BK, §, LRT	Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklung	BK, §, LRT	Abschlag wegen Wiederherstellbarkeit	Aufwertung durch Kompen- sationsmaßnahmen	Kompensati- onsumfang [Wertpunkte]
2.000	G215 Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefal- len (BK) - GW 7		G214 Artenreiches Extensivgrün- land - BK, §, LRT, * - GW 12			5	10.000
2.000	Summe Fläche					Summe Wertpunkte	10.000
						Summe Kompensationsbedarf	9.902
						Defizit (-) bzw. Überkompensation (+)	98

tabellarische Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Aus der Gegenüberstellung des dargestellten Kompensationsumfangs durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (**insg. 10.000 Wertpunkte**) mit dem Kompensationsbedarf nach Eingriffsbewertung (**9.902 Wertpunkte**, siehe Kap. 6.2 und 6.3) zeigt sich, dass die Eingriffe durch die geplante Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden und ein geringer Kompensationsüberschuss von 391 Wertpunkten besteht.

Des Weiteren werden Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopflächen (§30 BNatSchG) sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die beschriebenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen wirkungsvoll vermieden.

7. SONSTIGE BELANGE

Waldrecht

Im Zuge der Baumaßnahmen sind keine Eingriffe in Waldflächen notwendig.

8. KOSTENSCHÄTZUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN

Landschaftspflegerische Maßnahmen

(ohne Erdarbeiten und Arbeiterkosten (netto))

Pflanzung von Hochstämmen (Maßnahme L1)

Pflanzung hochstämmiger autochthoner Laub-/Obstbäume inkl. Pfählung und Fertigstellungspflege	3 x	á 150 € =	450,00 €
--	-----	-----------	----------

Summe Landschaftspflege-Maßnahmen			<u>450,00 €</u>
--	--	--	------------------------

Nürnberg, Februar 2022

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

M. Wehner

Max Wehner, Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt

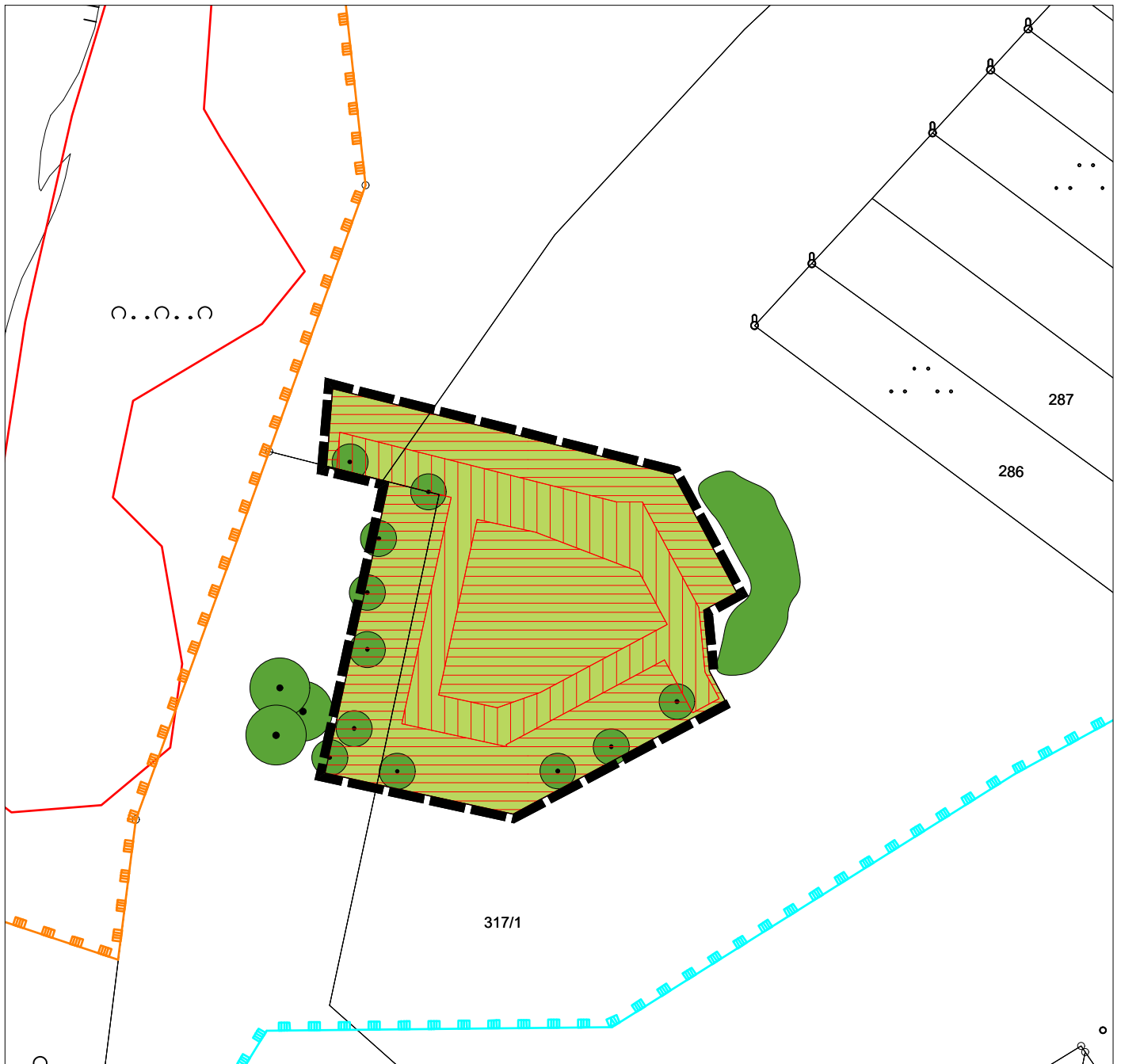
**Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main
Landschaftspflegerischer Begleitplan**

ANLAGE





Pläne	Maßstab
Bestandsplan mit Eingriffsbewertung nach BayKompV und Maßnahmenplanung	M 1 : 1.000
Kompensationsplan	M 1 : 1.000

Gutachten




FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main (Stand 10.02.2022)





Legende

-  Geltungsbereich
-  Vogelschutz-Gebiet (SPA)
-  Naturschutzgebiet (NSG)
Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH)
-  Biotopfläche

Bestand

-  Intensiv genutztes Grünland
-  Einzelbaum
-  Auengebüsch

Eingriffsbewertung

-  Eingriffsfläche Kompensationsfaktor 0,4
(2383 m²)
-  Eingriffsfläche Kompensationsfaktor 0,7
(996 m²)



Gemeinde Nordheim a. Main

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main"

Bestandsplan mit Eingriffsbewertung

maßstab: 1 : 1.000

bearbeitet: mw / sd

datum: 28.02.2022

ergänzt:

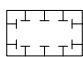
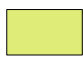

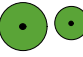

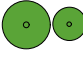
TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de








Legende

Ausgleichsmaßnahmen

-  Ausgleichsfläche
-  Extensives Grünland, ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni und ggf. Ende September mit Mähgutabfuhr, ohne Düngung (1715 m²)
-  Extensives Grünland, Mahd Ende September mit Mähgutabfuhr, ohne Düngung (288 m²)
-  Erhaltung Einzelbaum
-  Erhaltung Baum-/Strauchhecke
-  Pflanzgebot Laub-/Obstbaum

Hinweis

-  Geltungsbereich

-  Vogelschutz-Gebiet (SPA)
-  Naturschutzgebiet (NSG)
Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH)
-  Biotopfläche



Gemeinde Nordheim a. Main

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main"

Grünordnerische Festsetzungen und
Ausgleichsplanung

maßstab: 1 : 1.000

bearbeitet: mw / sd

datum: 28.02.2022

ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de





Natura 2000 Bayern

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine FFH-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer FFH-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine FFH-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die FFH-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-VP damit entfällt oder dass eine FFH-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der FFH-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der FFH-VP!

FFH-Verträglichkeitsabschätzung

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans		Wohnmobilstellplatz Nordheim am Main	
Natura 2000-Gebiet	Nr. DE 6027471	Name Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach	FFH oder/und SPA SPA
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Dauerhafte Nutzung der, bisher vorübergehend genehmigten Erweiterung von Wohnmobilstellplätzen am Main. Die Erweiterung erfolgt auf einem artenarmen Extensivgrünland mit einzelnen, jungen Gehölzen. Die Gehölze werden erhalten und es erfolgt keine Versiegelung der Fläche. Störungen der extensiv genutzte Wiesen im Norden werden durch die Art der Gestaltung und Lage des Wohnmobilstellplatzes sowie durch Absperrungen vermieden.		
Vorliegende Unterlagen	Landschaftspflegerischer Begleitplan und		
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Gemeinde Nordheim am Main Hauptstraße 20 97332 Volkach Telefon: 09381 - 2866 E-Mail: info@nordheim-main.de		
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Kitzingen		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Kitzingen		

B Durch das Vorhaben <i>betroffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Kein Lebensraum (LRT) durch das Vorhaben betroffen, weder unmittelbar noch mittelbar.	Keine Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen des FFH Gebiets.	Keine
Der Eingriff erfolgt ausschließlich auf artenarmen Extensivgrünland, das kein LRT des SPA-Gebiets ist. Die Bestandsbäume werden erhalten und aufgrund der Vorbelastung der angrenzenden, bestehenden Wohnmobil-stellplätze sind keine geschützten Arten auf der Planungsfläche zu erwarten.	<p><u>Baubedingte Auswirkungen</u> Keine, da eine Zufahrt bereits besteht und aufgrund der Art des Vorhabens nur eine geringer Verkehr erforderlich ist (Herstellung Schotterrasen)</p> <p><u>Anlagebedingte Auswirkungen</u> Es werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen. Die Anlage des Schotterrasens bedarf nur eines kleinen, oberflächlichen Eingriffes, der danach wiederbegrünt wird.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch die Nutzung der Fläche als Wohnmobilstellplatz sind keine bedeutenden weiteren Störwirkungen auf die Umgebung zu erwarten, da das Areal durch Freizeitinfrastruktureinrichtungen bereits vorbelastet ist (bestehender Caravanstellplatz, Spielplatz, Parkplatz, Badeplatz Main, Anlegestelle Mainfähre). Zudem erfolgt Richtung Norden eine Absperrung zu den angrenzenden extensiv genutzten Flächen. Durch Lage und Gestaltung der Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes bildet dieser im Zusammenhang mit der Absperrung den klar erkennbaren Abschluss, für das Abstellen von Fahrzeugen. Das „wilde Abstellen von Fahrzeugen“ wird künftig vermieden.</p>	Keine
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzhalstaucher, Haubentaucher, Zwergtaucher, Rohrdommel, Zwergdommel, Purpurreiher, Kormoran, Tüpfelsumpfhuhn, Reiherente, Tafelente, Stockente, Löffelente, Knäkente, Höckerschwan, Rohrweihe,	Keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume von Brutvögel von Ufer-, Röhricht und Verlandungsbereiche, aufgrund der Distanz des Vorhabens zu den Lebensräumen und Art des Vorhabens in Verbindung mit den oben genannten Vorbelastungen durch	keine

<p>Blaukehlchen und Teichrohrsänger als Brutvögel der Ufer-, Röhricht- und Verlandungsbereiche sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ganzjährig ausreichend ungestörter, sowohl im Wasser als auch an Land befindlicher, teilweise wasserdurchfluteter Schilfgebiete und strukturreicher Verlandungsbereiche mit ausreichend hohen Wasserständen, gebüsch- und hochstaudenreichen Ufern, auch als Lebensraum und Nistplätze der Nachtigall. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flach- und Altwasserbereiche mit ausgeprägter Tauch- ggf. Schwimmblattvegetation, auch an Kleingewässern und Gräben, insbesondere im Habitat der Rohrdommel. Erhalt ggf. Wiederherstellung der biotopprägenden Gewässerqualität der Alt- und Stillgewässer.</p>	<p>bestehende Infrastruktureinrichtungen.</p>	
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel wie Prachtaucher, Sterntaucher, Haubentaucher, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Seidenreiher, Silberreiher, Nachtreiher, Purpureiher, Rallenreiher, Höckerschwan, Singschwan, Löffler, Zwergdommel, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kormoran, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Stockente, Schellente, Moorente, Tafelente, Reiherente, Kleinem Sumpfhuhn, Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Seeadler, Fischadler und Rohrweihe. Erhalt einer ausreichenden Anzahl großer Bäume an den Gewässern als Ansitzwarten für Seeadler und Fischadler. Erhalt ggf. Wiederherstellung der biotopprägenden Gewässerqualität der Alt- und Stillgewässer.</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens auf Ras- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel aufgrund des zeitlichen Ausschlusses infolge der Beachtung der jahreszeitlichen Überschwemmungen des Mains bei der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes.</p>	<p>keine</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Weißstorch, Silberreiher, Merlin, Kranich, Goldregenpfeifer, Kampfläufer und Sumpfohreule.</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete der genannten Vogelarten. Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht berührt. Durch die Lenkungsmaßnahmen erfolgt eine künftige Beruhigung der extensiven Flächen im Norden.</p>	<p>keine</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der sandigen Bereiche und Brachflächen entlang des Mains als Brut- und Nahrungshabitat für den Brachpieper.</p>	<p>Die sandigen Bereiche und Brachflächen entlang des Mains werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p>	<p>keine</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wachtelkönig, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper und Wiesenweihe sowie deren störungsarmer Lebensräume als Bruthabitat der Wiesenbrüter durch ein abgestimmtes Mahd- und Nutzungsmosaik sowie als Nahrungshabitat für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard und Wanderfalke. (brüten in der Umgebung) sowie als Schlaf- und Rückzugsgebiet (z. B. Sumpfohreule). Erhalt</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelarten im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Lenkungsmaßnahme erfolgt ein künftige Beruhigung der extensiven Flächen im Norden.</p>	<p>keine</p>

ausreichend unzerschnittener Auenabschnitte und Niederungen.		
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Flussregenpfeifer und Flussuferläufer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Uferbereiche des Mains sowie der Baggerseen mit Kies-, Sand- und Schlammflächen, auch als Rasthabitat für Flussschwärze, Brandseeschwalbe, Raubseeschwalbe und Küstenseeschwalbe . Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze des Flussregenpfeifers in der Vorbrut und Brutzeit.	Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelarten im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.	keine
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend ungestörter und unbegradigter Bachläufe, Gräben und Stillgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufeln als Brutlebensraum sowie umgestürzten Bäumen und anderen Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.	Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.	keine
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Graureihers und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) an der Hallburg und bei Garstadt einschließlich der schilfreichen Röhricht- und Verlandungsbereiche sowie der benachbarten extensiv genutzten Grünlandflächen, Buhnen, Stillgewässer, Feuchtbrachen und Verlandungszonen als Nahrungshabitate. Verzicht auf Bejagung im Vogelschutzgebiet.	Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.	keine
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wendehals und Raubwürger sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland Komplexe aus extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen und Kleinstrukturen.	<u>Baubedinge Auswirkungen:</u> aufgrund der Vorbelastung und des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes (artenarme Wiesen, ohne Ameisenhaufen) kann eine Störung der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.	
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Steinschmätzer und Zippammer und ihrer Trockenlebensräume.	Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.	keine
Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Ortolan, Grauammer, Neuntöter, Dorngrasmücke, Nachtigall und Turteltaube sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der struktur- und insektenreichen Gehölz-Offenland-Komplexe aus Auwaldbereichen mit naturnahen Waldsäumen, Ufergehölzsäumen am Main, Weiden- und anderen Gebüsch um die Seen, wärmeliebenden Gebüsch, Einzelbäumen, Streuobstbeständen, Halbtrockenrasen, ungenutzten (Ruderalfluren) oder extensiv genutzten Offenlebensräumen, auch als Jagdgebiet des Wespenbussards und als Singwarten von Ortolan und Grauammer.	Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.	keine

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Ziegenmelker und Heidelerche und ihrer Lebensräume, insbesondere trockener, lichter Eichen-Kiefern-Wälder mit einzelnen stärker belasteten Bäumen als Sing- und Ansitzwarten, Bereichen mit spärlicher Bodenvegetation und Dürrholz-Resten (Brutplätze, Deckung) sowie deren Verzahnung mit insektenreichem, z. T. magerem (Halb-)Offenland (z. B. Magerrasen, Lichtungen, Schneisen, zur Brutzeit wenig befahrenen Erdwegen und Sukzessionsflächen mit reich strukturierter Vegetationsdecke).</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.</p>	<p>keine</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete mit stärkeren Altholzbeständen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Einzelbäumen und Baumreihen als Bruthabitate sowie lichten Strukturen und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Hecken, Säumen und Magerwiesen als Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet sind durch das Vorhaben nicht betroffen, Horstbäume werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>keine</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper und Pirol sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, z. T. eichenreicher Auwälder und mesophiler Laubwälder mit naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie von Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht).</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden nicht in Anspruch genommen.</p>	<p>keine</p>
<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Rast- und Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt von Überhältern und Altbäumen mit starken waagrechten Seitenästen als potenzielle Horstgrundlage.</p>	<p>Keine Auswirkungen des Vorhabens, Lebensräume der genannten Vogelart im Gebiet werden über das derzeitige Maß hinaus nicht in Anspruch genommen. Horstbäume werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>keine</p>

C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
keine	kein	keine	keine

D Ergebnis

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich

Die FFH-VA wurde durchgeführt

am 14.02.2022 von Max Wehner

Unterschrift 

Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben

am von

Unterschrift